

Exemplar für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber

Firma

(Arbeitgeberin/Arbeitgeber)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

Einwilligung zur Datenübermittlung

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

(Name, Vorname)

(ggf. Geburtsname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Rentenversicherungsnummer)

Mit der Weitergabe der für die Organisation der nachgehenden Vorsorge erforderlichen Unterlagen gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 24.12.2008 an den zuständigen Unfallversicherungsträger

(Zuständiger
Unfallversicherungsträger)

(Postleitzahl, Ort)

(Mitgliedsnummer)

und an den von ihm beauftragten Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen (ODIN, c/o Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie, Kurfürstenanlage 62, 69115 Heidelberg) bin ich einverstanden.

Folgende Unterlagen habe ich erhalten:

- „Informationen über ODIN, zur Meldung an ODIN und über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für Personen mit Gefahrstoffexposition“ inkl. des beispielhaft abgedruckten Meldebogens
- "Datenschutzhinweise und Datenschutzkonzept zu ODIN"

Umfang und Zweck der Speicherung meiner Daten sind mir dadurch bekannt. Ich habe weiterhin zur Kenntnis genommen, dass mir gemäß § 83 des Sozialgesetzbuches X auf Antrag Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Sozialdaten zu erteilen ist.

Hinweis: Ihre Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Es genügt eine formlose Mitteilung an ODIN. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf Ihrer Einwilligung nur für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit möglich ist. Die bis zum Zeitpunkt Ihres Widerrufs vorgenommene Datenverarbeitung bleibt damit rechtmäßig.

.....
Ort / Datum

.....
(Unterschrift Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer)

Exemplar für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer

Firma

(Arbeitgeberin/Arbeitgeber)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

Einwilligung zur Datenübermittlung

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

(Name, Vorname)

(ggf. Geburtsname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Rentenversicherungsnummer)

Mit der Weitergabe der für die Organisation der nachgehenden Vorsorge erforderlichen Unterlagen gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 24.12.2008 an den zuständigen Unfallversicherungsträger

(Zuständiger
Unfallversicherungsträger)

(Postleitzahl, Ort)

(Mitgliedsnummer)

und an den von ihm beauftragten Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen (ODIN, c/o Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie, Kurfürstenanlage 62, 69115 Heidelberg) bin ich einverstanden.

Folgende Unterlagen habe ich erhalten:

- „Informationen über ODIN, zur Meldung an ODIN und über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für Personen mit Gefahrstoffexposition“ inkl. des beispielhaft abgedruckten Meldebogens
- "Datenschutzhinweise und Datenschutzkonzept zu ODIN"

Umfang und Zweck der Speicherung meiner Daten sind mir dadurch bekannt. Ich habe weiterhin zur Kenntnis genommen, dass mir gemäß § 83 des Sozialgesetzbuches X auf Antrag Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Sozialdaten zu erteilen ist.

Hinweis: Ihre Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Es genügt eine formlose Mitteilung an ODIN. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf Ihrer Einwilligung nur für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit möglich ist. Die bis zum Zeitpunkt Ihres Widerrufs vorgenommene Datenverarbeitung bleibt damit rechtmäßig.

.....
Ort / Datum

.....
(Unterschrift Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer)

Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen (ODIN) Informationen über ODIN, zur Meldung an ODIN und über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für Personen mit Gefahrstoffexposition

Nach einem internationalen Übereinkommen^{*1}, der früheren Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“^{**2}) und aktuell der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge -ArbMedVV- ^{**3}) ist sicherzustellen, dass sich Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auch **nach** einer Tätigkeit mit Exposition gegenüber krebserzeugenden/keimzellmutagenen Stoffen und Gemischen (nachfolgend zusammenfassend als Gefahrstoff bezeichnet) unter gewissen Voraussetzungen arbeitsmedizinischer Vorsorge unterziehen können.

Solange Sie in Ihrem Unternehmen bleiben, wird von dort die erforderliche Vorsorge veranlasst und zwar auch dann, wenn Sie in einen anderen Betriebsbereich wechseln oder sich die Kriterien Ihres Arbeitsplatzes hinsichtlich Ihrer Tätigkeit mit Gefahrstoffen geändert haben.

Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat d. Arbeitgeberin/Arbeitgeber die Verpflichtung zum Angebot nachgehender Vorsorge auf den gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu übertragen und diesem die erforderlichen Unterlagen in Kopie zu überlassen, sofern Sie hierzu einwilligen (§ 5 Abs. 3 ArbMedVV).

Hierfür haben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung den
Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen (ODIN)
c/o Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie -BG RCI-
Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg
Telefon (06221) 5108 2920 -1 bis -3

geschaffen und mit der Organisation der nachgehenden Vorsorge (ngV) beauftragt.

Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber wird Sie, wenn Sie zu dem betroffenen Personenkreis gehören, kontaktieren und mit Ihnen die erforderlichen Daten zu Ihrer Person erheben. Sofern Sie einwilligen, wird er die zur Organisation der nachgehenden Vorsorge erforderlichen Daten an ODIN übergeben. Wir empfehlen, vom Angebot der nachgehenden Vorsorge Gebrauch zu machen, zumal weder Ihnen noch Ihrer Krankenkasse dadurch Kosten entstehen.

Hinweis: Ihre Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Es genügt eine formlose Mitteilung an ODIN. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf Ihrer Einwilligung nur für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit möglich ist. Die bis zum Zeitpunkt Ihres Widerrufs vorgenommene Datenverarbeitung bleibt damit rechtmäßig.

Aus dem nachfolgend beispielhaft abgedruckten Meldebogen können Sie alle Daten entnehmen, die zu Ihrer Person bei ODIN gespeichert werden. Mit dem Überlassen dieses Bogens wird die Forderung des § 204 Abs. 7 SGB VII erfüllt, nach der Sie vor der erstmaligen Speicherung Ihrer Sozialdaten über die Art der gespeicherten Daten, die speichernde Stelle (ODIN) und den Zweck der Datei zu unterrichten sind. Auf Antrag wird Ihnen zukünftig Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie über den Zweck der Speicherung erteilt (§ 83 SGB X). Die/den für ODIN zuständige/n Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie postalisch unter folgender Adresse: Datenschutzbeauftragte/r der BG RCI, Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg (Tel.: 06221-5108-0) oder per Mail [info\(at\)bgrci.de](mailto:info(at)bgrci.de).

Eine Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur, soweit dies zur Organisation und Abwicklung der nachgehenden Vorsorge erforderlich ist. Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz gemäß Sozialgesetzbuch (§ 35 SGB I, § 67 SGB X). Die kompletten Datenschutzhinweise und Datenschutzkonzept zu ODIN finden Sie auf unserer Homepage. Sofern Sie keinen Zugang zum Internet haben, rufen Sie uns bitte an. Wir senden Ihnen die Unterlagen gerne auch in ausgedruckter Form zu.

Sollten Sie der Ansicht sein, bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, können Sie sich auch an die für ODIN zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde (Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstr. 30, 53117 Bonn) wenden.

Haben Sie noch Fragen? Schauen Sie gerne auf unsere Homepage www.odin-info.de oder rufen Sie uns an.

^{*1}) Übereinkommen Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 24. Juni 1974 über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren, das durch Gesetz vom 13. Mai 1976 (BGBl II 1976, S. 577) zu deutschem Recht wurde.

^{**2}) Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGI A 4) vom 01.10.1984 in der jeweils geltenden Fassung

^{**3}) Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008, die am 24.12.08 in Kraft getreten ist.

Exemplar für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer

Datenschutzhinweise und Datenschutzkonzept zum
Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen
-ODIN-
c/o Berufsgenossenschaft Rohstoffe
und chemische Industrie
Kurfürstenanlage 62, 69115 Heidelberg

Wir informieren Sie hiermit über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Vorbemerkungen

Zwischen einer Tätigkeit mit krebserzeugenden/keimzellmutagenen Stoffen und Gemischen bzw. ionisierenden Strahlen und dem eventuellen Auftreten einer Berufskrankheit können viele Jahre vergehen. Es ist daher möglich, dass betroffene Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer diese Tätigkeit längst aufgegeben haben oder ganz aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, wenn bei ihnen eine Erkrankung festgestellt wird. Der ursächliche Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit wird dann unter Umständen nicht mehr erkannt. In der Bundesrepublik Deutschland wird deshalb bei Tätigkeiten krebserzeugenden/keimzellmutagenen Stoffen und Gemischen und für beruflich strahlenexponierte Personen zusätzlich zur Vorsorge während betrieblicher Zugehörigkeit auch nachgehende Vorsorge (ngV) nach dem Ausscheiden aus einer solchen Tätigkeit angeboten.

Hierzu wird nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses die Verpflichtung zum Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge auf Grundlage der *Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge -ArbMedVV-* (§ 5 Abs. 3 ArbMedVV)- oder der Strahlenschutzverordnung -StrlSchV- (§ 60 Abs. 5 StrlSchV) von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber auf den zuständigen Unfallversicherungsträger bzw. von diesem dann wieder auf den Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen (ODIN) übertragen. Dies beinhaltet auch die Überlassung der erforderlichen Unterlagen in Kopie. Voraussetzung ist, dass d. Versicherte hierfür eingewilligt hat.

Grundlage der Zusammenarbeit jedes Unfallversicherungsträgers mit ODIN wiederum sind von den jeweiligen Unfallversicherungsträgern unterzeichnete Vereinbarungen gemäß § 88 Sozialgesetzbuch Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X).

ODIN selbst ist eine zentrale Einrichtung von allen gewerblichen Unfallversicherungsträgern und vieler Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Örtlich findet sich ODIN bei der Hauptverwaltung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie in Heidelberg.

Durch ODIN stellen die Unfallversicherungsträger sicher, dass auch nach dem Ausscheiden aus einer Tätigkeit mit krebserzeugenden bzw. keimzellmutagenen Stoffen und Gemischen oder nach einer Exposition gegenüber ionisierenden Strahlen arbeitsmedizinische Vorsorge (nachgehende Vorsorge) angeboten wird. ODIN organisiert im Auftrag der beteiligten Unfallversicherungsträger die nachgehende arbeitsmedizinische Vorsorge.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle ist die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie, Kurfürstenanlage 62, 69115 Heidelberg (nachfolgend bezeichnet als BG RCI).

Die/den für ODIN zuständige/n Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie postalisch unter folgender Adresse: Datenschutzbeauftragte/r der BG RCI, Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg (Tel.: 06221-5108-0) oder per Mail [info\(at\)bgrci.de](mailto:info(at)bgrci.de).

Was ist der Zweck der Verarbeitung?

Die gesetzliche Unfallversicherung ist im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung verpflichtet, die erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Zu den Aufgaben jedes Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland gehört u.a. die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe nach dem Zweiten Kapitel des Sozialgesetzbuches Unfallversicherung (SGB VII).

Zu diesen präventiven Aufgaben gehört auch die Sicherstellung des Angebots einer nachgehenden arbeitsmedizinischen Vorsorge durch ODIN auch nach dem Ausscheiden aus einer Tätigkeit mit krebserzeugenden bzw. keimzellmutagenen Stoffen und Gemischen bzw. einer Exposition gegenüber ionisierenden Strahlen.

Eine Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Eine Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die für einen konkreten Zweck erhoben wurden, ist nur zulässig, wenn sie für eine andere Aufgabe zwingend erforderlich sind, die uns gesetzlich zugewiesen wurde.

Eine vollständige Übersicht der Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung ist in § 199 Sozialgesetzbuch -Gesetzliche Unfallversicherung- (SGB VII) geregelt:

1. die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
2. die Erbringung der Leistungen nach dem Dritten Kapitel (SGB VII) einschließlich Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen und Abrechnung der Leistungen,
3. die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beitragsberechnungsgrundlagen und Beiträgen nach dem Sechsten Kapitel (SGB VII),
4. die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
5. die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe nach dem Zweiten Kapitel,
6. die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten.

Auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten erhoben und verarbeitet?

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e der Europäischen Datenschutzgrundverordnung -DSGVO- i.V.m. § 5 Absatz 3 ArbMedVV und § 60 Absatz 5 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) sowie den jeweiligen Vorschriften des Sozialgesetzbuches.

Die Datei ODIN ist eine Dokumentations- und Hinweisdatei gemäß § 204 Abs. 1 Nr.2 Sozialgesetzbuch Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII).

ODIN und die in ihr enthaltenen Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz gemäß Sozialgesetzbuch (§ 35 Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil -SGB I-, § 67 Sozialgesetzbuch Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -SGB X-). Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen den Sozialdaten gleich (§ 35 Abs. 4 SGB I).

Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen der Verstorbenen oder ihrer Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können (§ 35 Abs. 5 SGB I).

Das bedeutet, dass wir Ihre personenbezogenen Daten nur im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) verarbeiten. Wir erhalten nur dann Kenntnis von Ihren personenbezogenen Daten, wenn wir diese zur Aufgabenerfüllung benötigen.

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben sind wir gesetzlich befugt und verpflichtet, alle für die Organisation der nachgehenden Vorsorge erforderlichen Personen- und Unternehmensbezogenen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Gesetzliche Grundlage hierfür sind insbesondere die Datenschutzgrundverordnung und das Siebte und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII und SGB X).

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist über die Datei ODIN informiert. Bedenken gegen ODIN liegen nicht vor.

Exemplar für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer

Gemäß § 204 Abs. 7 SGB VII sind die Versicherten vor erstmaliger Speicherung ihrer Daten über die Art der gespeicherten Daten, die speichernde Stelle und den Zweck der Datenbank schriftlich zu unterrichten. Diese Unterrichtung erfolgt durch das Unternehmen, das auch die Einwilligung der Versicherten gemäß § 5 Abs. 3 ArbMedVV bzw. § 60 Abs. 5 StrlSchV einholt.

Auf Antrag wird Ihnen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie über den Zweck der Speicherung erteilt (§ 83 SGB X).

Da wir unsere Aufgabe nur mit vollständigen Daten erfüllen können, haben Sie in diesem Umfang auch eine Mitwirkungspflicht nach § 60 Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil -SGB I-. Wenn Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann es sein, dass wir nicht ermitteln können, ob Ihr Anspruch zutreffend ist. Damit könnten Ihnen Nachteile -bis hin zur Leistungsvergabung- entstehen.

Einwilligung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO)

Soweit eine Datenverarbeitung mit Ihrer Einwilligung als sinnvoll erachtet wird, werden wir Ihnen bei der Einholung Ihrer Einwilligung die Vor- und Nachteile Ihrer freien Entscheidung erläutern.

Maßnahmen zum Datenschutz

Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Kapitel 4 der DSGVO in Verbindung mit § 78a SGB X werden durch die Verantwortliche Stelle veranlasst.

Welche Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet?

Daten werden von Versicherten, Unternehmen (und deren Unfallversicherungsträgern) sowie von mit Vorsorgen beauftragte Ärzten/Ärztinnen gespeichert und verarbeitet.

Relevante personenbezogene Daten sind:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Akad. Grad/Titel)
- Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse etc.)
- Adresse und Kontaktdaten beauftragter Ärzte/deren Einrichtungen

Von Versicherten:

- Geburtsname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Rentenversicherungsnummer
- Staatsangehörigkeit
- Zeitraum der Exposition gegenüber in Kategorien 1A und 1B eingestuften krebserzeugenden und keimzellmutagenen Stoffen und Gemischen/Tätigkeit
- Zeitraum der Exposition gegenüber ionisierenden Strahlen/Tätigkeit
- Grund und Zeitpunkt der Beendigung der Exposition/Tätigkeit
- Datum der Einstellung im meldenden Unternehmen
- Grund und Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem meldenden Unternehmen
- Personalnummer im meldenden Unternehmen
- Sterbedatum
- Termine durchgeführter Vorsorgen und Adressen/Kontaktdaten der damit beauftragten Ärzte/Ärztinnen/deren Einrichtungen

Exemplar für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer

Relevante personenbezogene Daten/Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmers:

- Angaben zum Unternehmen
- Kontaktdaten (Ansprechpartner, Telefonnummer etc.)
- Zeitraum der Exposition gegenüber in Kategorien 1A und 1B eingestuftem krebserzeugenden und keimzellmutagenen Stoffen und Gemischen/Tätigkeit
- Zeitraum der Exposition gegenüber ionisierenden Strahlen/Tätigkeit
- Zuständiger Unfallversicherungsträger
- Abwicklungsdaten (Mitgliedsnummer, etc.)

Medizinische Befunde werden weder erfasst noch gespeichert.

Wer erhält Kenntnis von Ihren Daten?

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten an Stellen außerhalb ODIN nur dann, wenn uns das Gesetz diese Übermittlung erlaubt oder Sie uns eine Einwilligung erteilt haben.

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten außerhalb ODIN können insbesondere sein:

- Leistungserbringende Stellen (z.B. mit der Vorsorge beauftragte Ärzte und Ärztinnen)
- Unternehmen (z.B. zum Abgleich eigener Meldungen)
- Andere Unfallversicherungsträger (z.B. bei Sie betreffenden Berufskrankheiten-Verfahren, gemeinsame Vorsorgedateien)
- an ODIN angeschlossene Unfallversicherungsträger, soweit sich die Daten auf deren Zuständigkeitsbereich beziehen
- Staatliche Arbeitsschutzbehörden

Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Eine derartige Übermittlung findet regelmäßig nicht statt.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die Daten werden solange gespeichert, wie wir Sie zur Erfüllung unserer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben einschließlich Aufbewahrungspflichten benötigen.

Regelhaft werden Daten der Versicherten und Ärzte gelöscht, sobald der Versicherte das 90. Lebensjahr vollendet hat oder -im Falle des vorherigen Versterbens - vollendet hätte. Bei berechtigtem Interesse des Versicherten oder auf Wunsch des zuständigen Unfallversicherungsträgers kann die Löschung verschoben werden. Für den Fall der Verschiebung der Löschung auf Wunsch des Unfallversicherungsträgers liegt die Verantwortlichkeit dafür bei ihm. Ihm obliegt, die Voraussetzungen hierfür zu prüfen

Soweit es sich um Rechnungsdaten oder rechnungsbegründende Unterlagen handelt, ist eine Aufbewahrungspflicht von sechs bzw. zehn Jahren vorgeschrieben.

Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die Sie betreffen und die wir verarbeiten. Einschränkungen sind unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich vorgesehen, insbesondere wenn in Ihrem eigenen Interesse einzelne Angaben unmittelbar von einem Arzt erläutert werden sollten oder wenn Rechte Dritter betroffen sind.

Darüber hinaus haben Sie auch das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 84 SGB X. Dafür müssen allerdings die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllt sein.

Exemplar für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer

Ihr Widerrufsrecht

Wie oben beschrieben, beruht die Datenverarbeitung in der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich auf einer gesetzlichen Grundlage. In diesen Fällen steht Ihnen kein Widerrufsrecht zu.

Soweit die Datenverarbeitung jedoch mit Ihrer Einwilligung vorgenommen wurde, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Allerdings gilt der Widerruf Ihrer Einwilligung nur für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit. Die bis zu dem Zeitpunkt Ihres Widerrufs vorgenommene Datenverarbeitung bleibt damit rechtmäßig.

Den Widerruf müssen Sie gegenüber ODIN erklären. Sie finden unsere Kontaktdaten auf der ersten Seite dieses Hinweises.

Ihr Beschwerderecht

Sollten Sie der Ansicht sein, bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, können Sie sich auch an die für ODIN zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:
Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Husarenstr. 30, 53117 Bonn

Legende

DSGV	: Datenschutz-Grundverordnung
ArbMedVV	: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
StrlSchV	: Strahlenschutzverordnung
SGB	: Sozialgesetzbuch
SGB I	: Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil -
SGB VII	: Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung
SGB X	: Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz -